



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

vorab per FAX: 02241 - 938835

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>Fr. Dr. Brömmel</i>				
Kopie: <i>Personenleiter</i>				
Eingang: <i>04. März 2008</i> <i>J. u. B.</i>				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

213 - 44746 - 7

Berlin, *3*. März 2008

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V vom 20. Dezember 2007:

1. Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien: Einführung eines Schwellenkriteriums
2. Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien: Definition Verfahren, Methode, Technik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden o.g. nach § 94 SGB V vorgelegten Beschlüsse gem. § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V vom 20. Dezember 2007 zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien werden nicht beanstandet und können daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird jedoch mit folgender Auflage verbunden:

Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinien nimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entsprechend seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. Februar 2008 auch eine textliche Klarstellung in den Psychotherapie-Richtlinien vor, dass er in begründeten Ausnahmefällen von der in B.I.3.1 und B.I.3.4 geregelten Voraussetzung einer vorherigen Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) abweichen kann.

Seite 2 von 2

Begründung

Auf Nachfrage des BMG, hat der G-BA in seinem Schreiben vom 20. Februar 2008 ergänzend ausgeführt, dass sich der G-BA vorbehält, in begründeten Ausnahmefällen von der in B I. 3.1 und B I. 3.4 der Psychotherapie-Richtlinien grundsätzlich geregelten Voraussetzung einer vorherigen Anerkennung durch den WBP abzuweichen.

Dies ist bei der nächsten Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinien auch im Richtlinien-text klarzustellen.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass der G-BA im Rahmen der anstehenden Beschlussfassung zur Bewertung der Gesprächspsychotherapie in den Tragenden Gründen darstellt, ob und inwiefern sich seine Bewertung anhand der Rechtslage nach dem Inkrafttreten der o.g. Beschlüsse von einer Bewertung anhand der Rechtslage vor deren Inkrafttreten unterscheidet.

Eine Gegenüberstellung der Rechtslage vor und nach dem Inkrafttreten der o.g. Beschlüsse im Hinblick auf die Bewertung der Gesprächspsychotherapie ist aus Gründen der Transparenz geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franz Knieps

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Sozialgericht Köln, Postfach 10 31 52, 50471 Köln Klage erhoben werden.